Grundstücksmanagement

ÖFFENTLICH				ÖFFENTLICH
Nr. 651/0264/XVI/2015 **vom 03.06.2015**				
Mitgezeichnet Kämmerei ☐ mit finanziellen Auswirkungen				
Kenntnisnahme:				
Dez. I	**Dez. II**	**Dez. III**	**Dez. IV**	

Beratungsvorlage

B

Aufstellung des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund„
1. Wertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
2. Beschluss der erneuten Offenlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde	Vorberatung	18.06.2015

Beschluss:

1. **Wertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund“ der Gemeinde Rommerskirchen**

   Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange im Sinne der Wertungsvorschläge der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen und soweit wie vorgeschlagen zu berücksichtigen.

2. **Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund“**

   Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund“ einschließlich des Entwurfes der Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen.

   Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes NB 16 „Zum Schützengrund“,

einschließlich des Entwurfes der Begründung und des Umweltberichtes gemäß §§ 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung erneut zu benachrichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 19.03.2015 zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 25.03.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen. Vom 02.04.2015 bis einschließlich 06.05.2015 lag der Entwurf des Bebauungsplanes NB 16 "Zum Schützengrund" zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit hatten die Bürger Gelegenheit, Anregungen zum Planverfahren vorzubringen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 23.03.2015 insgesamt 50 von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange und 4 Nachbargemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.05.2015 gegeben. Hiervon gaben 17 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Da seitens des Rhein-Kreises Neuss Bedenken hinsichtlich der Festsetzungen zur Obstwiese und der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung geäußert wurden, sollten die textlichen Festsetzungen entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig soll der Bebauungsplan um Höhenfestsetzungen für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen ergänzt werden.

Von Bürgern und Nachbargemeinden liegt keine Stellungnahme vor.

Die Stellungnahmen sind in Kopie dieser Vorlage beigefügt, sofern sie Anregungen enthalten. Auf die Vervielfältigung der Stellungnahmen, die keine Anregungen enthalten, wurde verzichtet.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Wertungsvorschlag der Verwaltung sind im nachfolgenden beigefügt.

Wertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Stellungnahmen

- der Unteren Denkmalbehörde vom 23.03.2015
- der rhenag vom 23.03.2015
- des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 23.03.2015

- des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 23.03.2015
- der Kreiswerke Grevenbroich vom 23.03.2015
- der Amprion GmbH vom 25.03.2015
- der Deutschen Bahn AG vom 31.03.2015
- der Unitymedia NRW GmbH vom 02.04.2015
- der Gemeinde Rommerskirchen vom 13.04.2015
- der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.05.2015
- der IHK Mittlerer Niederrhein Krefeld vom 06.05.2015
- der Handwerkskammer Düsseldorf vom 06.05.2015

zur Kenntnis zu nehmen, da zur Planung keine Anregungen vorgebracht werden.

Des Weiteren beschließt der Rat der Gemeinde Rommerskirchen, die übrigen Stellungnahmen wie folgt zu werten:

- Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 23.03.2015

Anregung: Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Wertung: **Der Anregung wird gefolgt.**

Es wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

- Herr Hundt, Bodendenkmalbeauftragter der Gemeinde vom 09.04.2015

Anregung: Nach meinen Unterlagen liegen mir z. Zt. nach wie vor keine Hinweise auf evtl. kulturrelevante Funde vor. Ich musste durch die vielen Bauvorhaben in den letzten 10 Jahren meinen Kenntnisstand über die frühe Besiedlung im Bereich von Rommerskirchen und entlang des Gillbaches inzwischen umfassend revidieren. Es bleibt festzuhalten, dass mittlerweile auf allen bisherigen Ackerflächen Spuren unserer Vorfahren anzutreffen waren.

Als Rommerskirchener Bürger muss ich mich jedoch auch fragen, ob wirklich alles ausgegraben werden muss. Für die Wissenschaft ist jedoch in Rommerskirchen eine einmalige Gelegenheit gegeben über weite Flächen eine lückenlose Besiedlung von der Vorgeschichte, die Römerzeit, dem Mittelalter bis hin in die Neuzeit zu dokumentieren.

Die vielen außergewöhnlichen Befunde und Funde aus Gutshöfen, Friedhöfen (Gräbern) etc. aus Rommerskirchen wurden bereits in mehreren Ausstellungen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Deshalb ist beim aktuellen Bauvorhaben nicht auszuschließen, dass wir auch dort etwas finden können. Auch wenn es derzeit keine konkreten Hinweise gibt, sollte man doch bei Erdarbeiten einen Blick in die einzelnen Baugruben werfen.

Wertung: **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Nach Rücksprache mit dem LVR für Bodendenkmalpflege in Bonn sind keine archäologischen Funde in diesem Bereich zu erwarten.

- Erftverband vom 09.04.2015

Anregung: Vor Erschließung des Bebauungsgebietes müssen noch Kanalarbeiten durchgeführt werden. Diese werden im Zuge der Sanierungsarbeiten Gill-Ost erfolgen. Bis spätestens Ende August 2015 wird diese Maßnahme fertiggestellt.

Wertung: **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Der Baubeginn wird nicht vor Ende August sein, so dass sich hier keine Überschneidungen ergeben werden.

- Rhein-Kreis Neuss vom 06.05.2015

Anregung: **Naturschutz und Landschaftspflege**
Die vorliegende Planung sieht vor, dass die Eingriffe im Plangebiet kompensiert werden sollen. Dazu ist die Anlage einer Obstwiese auf den privaten Grundstücksflächen, in den Hausgärten (b=10m), und die Anlage eines Gehölzstreifens (b=3m) auf dem östlichsten Baugrundstück geplant. Im Zuge dessen falle ein Kompensationsüberschuss von 1.720 Ökopunkten an, der dem gemeindlichen Ausgleichsflächenpool gutgeschrieben werden solle.

Nach dem Entwurf des Bebauungsplanes sollen die Kompensationsflächen im nördlichen Bereich als private Grünflächen in die Baugrundstücke mit einbezogen werden. Hier sollen laut Begründung kräuterreiche Wildwiesen mit pro Grundstück zwei Obst-Hochstämmen alter rheinischer Sorten (Begründung S. 4) angelegt werden. Zu Grunde gelegt werden sollen die Kriterien der gemeindlichen Satzung vom 20.03.1998. Dazu tritt ein 3 m breiter Gehölzstreifen am östlichen Rand des östlichsten Grundstückes.

Hinweis zur Festsetzung

Da die nach § 9 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB festgesetzten Flächen je Baugrundstück (8 Stück lt. Planentwurf) nach meiner Einschätzung mit circa

160 m² (bis auf das östlichste Grundstück) kleiner als 200 m² sind, müsste hier zur Erfüllung der Planungsidee der Begründung (zwei Bäume je Grundstück, S. 4) eine andere Festsetzung als im vorliegenden Entwurf der textlichen Festsetzungen getroffen werden. Nur, wenn festgesetzt wäre, dass je angefangene 100 m² ein Obstbaum zu pflanzen ist, würden im Ergebnis auf den jeweiligen privaten Grünflächen der Grundstücke zwei Bäume – in Summe 16 Stück – zu pflanzen sein. Vorliegend ist jedoch „je 100 qm Fläche ein Obsthochstamm“ zu pflanzen, bei 1.330 m² Ausgleichsfläche folglich insgesamt 13 Bäume.

Hiesige Bewertung der Maßnahme Obstwiese

Vorliegend wird die geplante 1.330 m² große private Grünfläche als Obstwiese mit dem Grundwert P von 6 Punkten bewertet. Obstwiesen werden in den mathematisierten Bewertungsverfahren zur Eingriffsregelung regelmäßig mit hohen ökologischen Werten angesetzt, da sie als „flächige Bestände überwiegend hochstämmiger Obstbäume“ (LANUV 2008, S. 11) typischerweise für Flora und Fauna bedeutende Lebensräume sind; Neben Insekten und Spinnen finden in Hochstamm-Feldobstbäumen und Streuobstwiesen eine Vielzahl von Vögeln Nahrung, Nistmöglichkeiten, Sitzwarten und Schutz, sie bieten auch Lebensraum für Kleinsäuger und insbesondere bei Obstwiesen mit extensiver Unternutzung sind artenreiche Krautgesellschaften oder gar konkurrenzschwächere Pflanzenarten anzutreffen (vgl. Baur et al (1997); Ökologischer Ausgleich und Biodiversität, S. 55ff.). Kennzeichnend für Streuobstwiesen sind der Arten- und Individuenreichtum vor allem der Fauna und die vielfältigen Beziehungen zwischen Baum- und Krautschichten (ebd.).

Die im Bebauungsplanentwurf NB 16 vorgesehene Obstwiese ist hingegen atypisch geplant und nach hiesiger Auffassung wenig geeignet, die vorstehend genannten sehr hohen Wertigkeiten hinsichtlich Biodiversität, Ausprägung des Biotops und der Biocoenose zu erfüllen.

Ein Problem liegt in der möglichen Einbeziehung der Obstwiese in die Einfriedung der Hausgärten. Der Bebauungsplanentwurf lässt zu, dass die Obstwiese in mehrere Teile geteilt wird, und diese dann jeweils eingefriedet werden (z.B. durch Stabgitterzäune, vgl. textliche Festsetzung B 5). Dies stellt eine erhebliche Wertminderung der Kompensationsflächen dar, da zum einen nicht gewährleistet ist, dass die Obstwiese zur freien Landschaft hin für ein Ein- und Auswechseln von Tieren offen ist. Zum anderen ist die für die Biotopausprägung typische Flächenhaftigkeit durch die möglichen Unterbrechungen wegen Zäunen an den Grundstücksgrenzen nicht gesichert. Des Weiteren dürfte die Kompensationsfläche nicht der intensiven Nutzung der anschließenden Gartenflächen unterliegen, da sich sonst weder die oben genannte besondere Lebensraumeignung für bestimmte Tierarten, noch die für Pflanzenarten oder der Krautgesellschaften extensiver Wiesen einstellen dürfte. Auf die Einsaat einer Wildwiesenmischung könnte im Grunde verzichtet werden, da diese absehbar durch Trittbelastung oder zu häufige Mahd keinen dauerhaften Bestand haben wird.

Die vollwertige Einstufung dieser Flächen als Obstwiese wird landschafts-

behördlicherseits angesichts der zulässigen Einfriedung nicht für gerechtfertigt gehalten, es sei denn, die Einfriedung würde hausseits der Kompensationsfläche angelegt und auf sperrende Einfriedungen zwischen diesen Teilen der Grundstücke verzichtet werden. Zur freien Landschaft nach Norden hin würde hiesigerseits in dem Fall z. B. ein Holzspriegelzaun oder ein 3-zügiger Weidezaun mit Holzpfählen bis zu einer Höhe von etwa 1,30 m für denkbar gehalten werden, ohne dass eine Abwertung erfolgen müsste. Dies ist aber durch die vorliegend geplanten Festsetzungen nicht gedeckt.

Eine vollwertige Ausprägung eines typischen Ökosystems Obstwiese wird sich bei vorliegender Planung nicht einstellen. Eine hierfür zu intensive Nutzung der Kompensationsflächen als privatnützige Gartenflächen wird sich, nach hiesigen Erfahrungen als Unterer Bauaufsichts- und Unterer Landschaftsbehörde, bei einer Einbeziehung in private Grundstücke nicht verhindern lassen.

Die Gemeinde beabsichtigt zudem, den Kompensationsüberschuss dem gemeindlichen Ausgleichsflächenpool zuzuschlagen. Es ist aus hiesiger Sicht fraglich, ob dies ohne weiteres möglich ist, da die Wertpunkte in diesem Fall durch die privaten Grundstückseigentümer erbracht werden. Es erschließt sich – vorbehaltlich denkbarer, hier nicht bekannter vertraglicher Vereinbarungen der Gemeinde mit diesen – nicht, dass die von diesen geschaffenen ökologischen Wertpunkten seitens der Gemeinde für gemeindeeigene Projekte oder gar für Projekte Dritter eingesetzt werden können.

Vorschlag

Da sich also nach hiesiger Auffassung keine typische Obstwiese ausprägen kann, schlage ich die nachfolgend dargestellte Bilanzierung für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf vor. Darin wird die Obstwiese als atypisch ausgeprägt angenommen. Sie kann auch als Teil der privaten Grundstücke Ausgleichsfunktionen und solche der Ortsrandausbildung übernehmen, allerdings mit verminderter Wertstufe P.

Eine Änderung von zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen wäre zur Berücksichtigung des folgenden Vorschlages nicht notwendig.

A Ausgangszustand des Plangebietes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
		(gemäß LANUV 2008)	(m²)			(5 x 6)	(4 x 7)
1	3.1	Acker, intensiv	4790	2	1	2	9580
2 / 5	7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch, entsprechend Festsetzung NB 12; 11 Stück, 20 m² Kronentraufbereich; Aufwertung um eine Wertstufe bei lebensraumtypischen Einzelbäumen, siehe Erläuterung	220	5	1,2	6	1320
3 / 5	1.1	Versiegelte Fläche, Straße	1051	0	1	0	0
4	7.2	Hecke, lebensraumtypisch; Abwertung um eine Wertstufe wegen intensivem Formschnitt	24	5	0,8	4	96
Summe			*6085*				
Ausgangswert Plangebiet							**10996**

B Zustand des Plangebietes gemäß geplanter Festsetzungen							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert P	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
		(gemäß LANUV 2008)	(m²)			(5 x 6)	(4 x 7)
Wohngebiet, GRZ 0,4			*3380*				
2	1.1	Versiegelte Fläche, Gebäude, Wege, Stellplätze, Nebenanlagen	1326	0	1	0	0
2	4.3	Zier- und Nutzgarten, < 50 % heimische Gehölze	1988	2	1	2	3976
4	7.2	Gehölzstreifen, lebensraumtypische Gehölze	66	5	1	5	330
Öffentliche Verkehrsfläche			*1375*				
3	1.1	Versiegelte Fläche, Straße	1235	0	1	0	0
3	7.3	Einzelbaum, nicht lebensraumtypisch; 7 Stück, 20 m² Kronentraufbereich; siehe Erläuterung	140	3	1	3	420
Private Grünfläche			*1330*				
1	3.8	Obstwiese bis 30 Jahre; Abwertung wegen untypischer Ausprägung, siehe Erläuterung	1330	6	0,7	4,2	5586
Summe			*6085*				
Planungswert Plangebiet							**10312**

Planungswert - Ausgangswert **-684**

Erläuterung

Tabelle A:
Die Einstufung der Bäume entlang und innerhalb der Verkehrsfläche (Fläche Nr. 2 und in der Fläche 5) ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes NB 12 vorzunehmen, unabhängig vom tatsächlichen Baumbestand, diese Bäume sind daher nicht als flächige Baumreihe zu bewerten,

sondern durchweg als Einzelbäume, da im Bebauungsplan NB 12 elf Bäume innerhalb der Verkehrsfläche festgesetzt wurden,

- entsprechend wird nur ihr Kronentraufbereich bewertet, die restliche Fläche wird als Teil der Verkehrsfläche gezählt,
- die elf Bäume sind durchweg als lebensraumtypisch zu bewerten, wegen der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan NB 12, gemäß der dort genannten Pflanzlisten, und daher gem. LANUV 2208 (Erläuterung zu Code 7.4, Seite 16) um eine Wertstufe auf 6 aufzuwerten.

Tabelle B:

- Der Gehölzstreifen (Fläche Nr. 4) ist zeichnerisch als Teil des Wohngebietes festgesetzt, wird daher diesem und nicht dem Bereich der privaten Gärten zugeschlagen,
- die Liste der möglichen Arten bzw. Sorten der im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu pflanzenden Bäume enthält nicht durchweg lebensraumtypische Arten, es sind etwa auch Ginkos oder Japanische Zierkirschen ausdrücklich erlaubt, so dass eine Bewertung gemäß Code 7.3 richtiger erscheint.
- Die Kompensations- und Anpflanzfläche, die als private Grünfläche im Nordteil der Grundstücke festgesetzt ist, ist nach fachlicher Auffassung im Hause nicht als Obstwiese gemäß Code 3.8 mit 6 Punkten zu qualifizieren, da der dem entsprechende Biotoptyp sich so nicht entwickeln wird s.o.), so dass eine Einstufung als atypisch ausgeprägte Obstwiese vorgeschlagen wird, die den Zielbiotopzustand nur zu etwa 2/3 bzw. 70% erreicht.

Damit verbliebe ein Ausgleichsdefizit von 684 Punkten bzw. ca. 6,2% des Ausgangswertes. Eine mögliche Hinnahme dieses Defizits würde hiesigerseits keinen Bedenken begegnen.

Wertung: **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**

Die Festsetzungen zur Obstwiese werden in Bezug auf die Anzahl der Bäume und die dort zulässigen Einfriedungen angepasst. Auf die Festsetzung einer extensiven Wiese wird verzichtet. Ebenso werden die nicht lebensraumtypischen Baumarten aus der Liste der zulässigen Straßenbäume gestrichen.

Dementsprechend wird auch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung dem Vorschlag folgend angepasst.

Anregung: **Bodenschutz**

Die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in eine Wohnbau- und Grünfläche, die aus Gründen des allgemeinen Bodenschutzes meinerseits Bedenken begegnete (hierzu verweise ich auf die entsprechende Stellungnahme vom 2. Februar 2015), ist laut Ausführungen der Gemeinde mangels Möglichkeiten der Innenentwicklung, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen, erforderlich.

Die Untere Bodenschutzbehörde gibt nichtsdestotrotz weiterhin zu bedenken, dass im Plangebiet besonders fruchtbare und nahezu unbelastete Böden vorliegen und diese für nachfolgende Generationen als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft erhalten bleiben sollten.

Wertung: **Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.**

Die ertragreichen Böden sind im Gemeindegebiet Rommerskirchen regelmäßig und großflächig anzutreffen, so dass sich eine Inanspruchnahme bei einer geordneten Siedlungsentwicklung und unter Berücksichtigung beispielsweise naturschutzfachlicher Gesichtspunkte nicht vermeiden lässt.

Anregung: **Artenschutz**

Es liegen zwei gutachterliche Aussagen zum Artenschutz vor, zum einen die Ersteinschätzung durch das IVÖR, Düsseldorf, vom Dez. 2014, zum anderen die diese ergänzende Feldhamster- und Feldvogelkartierung durch die Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss, vom 17. April 2015.

Die Ergebnisse beider Gutachten sind nachvollziehbar und schlüssig. Im Ergebnis ist das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten, insbesondere, da ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters ausgeschlossen werde kann.

Hinsichtlich der im Umfeld festgestellten Feldlerchen ist im Falle einer Baufeldräumung während der Brutzeit der Feldlerchen eine mögliche Brut im Eingriffsbereich durch Kontrolle auszuschließen.

Die im Plangebiet geplanten Vorhaben sind im Ergebnis nach hiesiger Auffassung artenschutzrechtlich zulässig.

In der Begründung und im Umweltbericht wird jedoch – zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlagen lag die Feldhamster- und Feldvogelkartierung durch die Biologische Station noch nicht vor – für den Fall des Vorkommens von Feldhamstern ein Vorgehen dargestellt, dass ohne ein weiteres artenschutzrechtliches Verfahren nicht möglich wäre. Die Ausführungen zum Einfangen von Hamstern sind entsprechend der vorliegenden Feldhamsterkartierung aber ohnehin obsolet und können entfallen. Die durch die Feldhamster- und Feldvogelkartierung aktualisierten Aussagen zum Artenschutz und die ggf. gebotene Vorsicht bei der Baufeldräumung wegen der Feldlerche sind im Abschnitt zur Artenschutzprüfung der Begründung zu ergänzen.

Wertung: **Der Anregung wird gefolgt.**

Die Begründung wird hinsichtlich der Feldhamster- und Feldvogelkartierung aktualisiert.

Öffentliche Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wurde den Bürgern in der Zeit vom 02.04.2015 bis einschließlich zum 06.05.2015 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durch Auslegung des Planentwurfes und des Entwurfes der Begründung gegeben.

Von den Bürgern wurden keine Anregungen zum Planverfahren vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Verkauf der Grundstücke ist mit Einnahmen für die Gemeinde Rommerskirchen zu rechnen
.

Anlagen:

Stellungnahmen der TÖBs
Entwurf des Bebauungsplanes
Begründung
Textliche Festsetzungen

Dr. Mertens
Bürgermeister